

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 19 (1927)
Heft: 7

Rubrik: Tagesfragen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Verwaltungsrat sprach dem Adjunkt des Direktors für seine interessanten Mitteilungen den besten Dank aus und beauftragte ihn, einen genauen und detaillierten Bericht über die gegenwärtigen Arbeitsbedingungen in Amerika auszuarbeiten.

Tagesfragen.

Die Delegiertenversammlung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine, die am 11. Juni in Interlaken stattfand, hat der Gründung einer « Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften » ohne Gegenantrag zugestimmt. Doch war beantragt worden, in der Firmabezeichnung die Gewerkschaften wegzulassen. Das wurde damit begründet, dass durch ein Zusammengehen mit den Gewerkschaften der Neutralitätsgrundsatz der Genossenschaften verletzt werde, was für die weitere Entwicklung des Genossenschaftswesens, besonders für die Konsumvereine auf dem Lande, sich als ein Hemmnis erweisen werde. Es wurde demgegenüber mit Recht bemerkt, dass die gemeinsame Gründung eines Bankunternehmens, an dem sich übrigens auch andere Organisationen mit gemeinwirtschaftlichen Zwecken beteiligen können, noch keine Heirat bedeute und dass die Genossenschaften wegen dieser gemeinsamen Beteiligung an einem selbständigen Unternehmen nicht verantwortlich werden für die Aktionen der Gewerkschaften, sowenig das Umgekehrte der Fall ist. Der Antrag auf Abänderung der Firma blieb dann mit 172 gegen 291 Stimmen in Minderheit. Doch diese Opposition ist kennzeichnend für die Einstellung weiter Kreise im Verband schweizerischer Konsumvereine. In den letzten Jahren wurde eine übertrieben ängstliche Haltung eingenommen zu allem, was auch nur im entferntesten die « Neutralität » zu berühren schien. Wir haben jedoch die Ueberzeugung, dass gerade diese übergrosse Vorsicht vielleicht in ursächlichem Zusammenhang steht mit der gegenwärtigen Stagnation der Genossenschaftsbewegung. Die Erfahrung lehrt, dass eine Bewegung sich nur so lange wirklich « bewegt », als sie klar Stellung bezieht und Bekenntnisse ablegt; sobald sie darauf verzichtet, verflacht sie, wird unbeweglich und kann dann kein Neuland mehr erobern. Ein Verzicht auf die parteipolitische Neutralität der Genossenschaften wird ja von keiner Seite verlangt. Unsere Auffassung ist jedoch die, dass die Genossenschaftsbewegung nach ihrem Ursprung und ihrem ganzen Sinn und Charakter eine Bewegung der Arbeiterbevölkerung (natürlich im weiten Sinne des Wortes) ist und sich zu dieser Arbeiterbevölkerung und ihren Sorgen bekennen muss und dass sie ferner antikapitalistisch ist und daher, auch wenn sie innerhalb der kapitalistischen Wirtschaft leben muss, sich nicht einfach kritiklos auf den Boden des Kapitalismus und der kapitalistischen Wirtschaftspolitik stellen darf.

Wenn die Errichtung einer gemeinsamen Bank dazu beitragen könnte, dass sich Genossenschafts- und Gewerkschaftsbewegung gegenseitig besser verstehen lernen — die meisten Arbeiter haben leider die Bedeutung der Genossenschaften noch nicht erkannt —, dann würde schon das allein die Neugründung rechtfertigen. Auf die « Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften » werden wir zurückkommen, wenn die Gründung definitiv erfolgt ist.

*

Ein wesentlich anderes Verhältnis zwischen den Genossenschaften und den Arbeiterorganisationen besteht in England. Schon wiederholt sind bei Streiks und Aussperrungen zwischen Genossenschaften und Gewerkschaften Abkommen getroffen worden, um die im Kampfe stehenden Gewerkschaftsmitglieder möglichst rationell und billig mit Lebensmitteln zu versehen. Am diesjährigen Kongress der britischen Genossenschaften, der drei Tage vor der schweizerischen Genossenschaftertagung in Cheltenham zusammentrat, wurde mit 1960 gegen 1843 Stimmen beschlossen, nun sogar ein politisches Bündnis mit der englischen Arbeiterpartei einzugehen. Bekanntlich sind die englischen Konsumgenossenschaften an einzelnen Orten als Partei mit eigenen Kandidaten aufgetreten; in vielen Lokalbehörden sitzen Genossenschaftsvertreter und auch im Unterhaus besteht eine kleine Genossenschaftsfraktion. Das Ziel der nun angenommenen Vereinbarung ist das: « Gegensätze zu beseitigen und Kräfteverschwendung und Reibungen in den Wahlbezirken zwischen Genossenschafts- und Arbeiterpartei zu verhindern ». Es ist ein gemeinsamer Ausschuss vorgesehen, der gemeinsame Aktionen, insbesondere gemeinsame Wahlkämpfe vorbereiten soll. Die Genossenschaften verzichten nicht darauf, als Partei aufzutreten, allein sie wollen verhindern, dass Genossenschafts- und Arbeiterbewegung, die so weitgehend gemeinsame Interessen und Ziele haben, ihre Kräfte zersplittern, indem sie nebeneinander oder gar gegeneinander arbeiten. Natürlich ist dieses Zusammengehen nur aus der Geschichte der Genossenschafts- wie der Arbeiterbewegung Englands zu verstehen und kann nicht schematisch in einem anderen Lande nachgeahmt werden. Aber es darf doch darauf hingewiesen werden, dass die ziemlich enge Fühlungnahme mit den gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterorganisationen den englischen Konsumgenossenschaften nicht geschadet hat. Vielleicht liegt gerade in diesem proletarischen Einschlag, den die englische Genossenschaftsbewegung seit den Zeiten der Weber von Rochdale beibehalten hat, eine Ursache ihres grossen Erfolges.

*

Der Bericht des Bundesrates über den Entwurf zu einem internationalen Uebereinkommen betreffend die Nachtarbeit in Bäckereien ist wieder ein Schulbeispiel der eidgenössischen Politik. Die hygienischen und sozialen Gründe, die für ein Verbot der Nachtarbeit in Bäckereien sprechen, werden in diesem Bericht

an die Bundesversammlung überzeugend dargelegt. Die Einwände der Bäckermeister werden schlagend widerlegt. Die Möglichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung auf Grund von Artikel 34^{ter} der Bundesverfassung wird einwandfrei nachgewiesen. Dass den Grossbetrieben keine Ausnahmestellung zugebilligt werden kann, wird anerkannt; es wird sogar erwähnt, dass die Bedenken der Grossbetriebe infolge technischer Neuerungen (selbsttätige Maschinen) stark abgeschwächt werden. Dass auch die Nachtarbeit der Meister verboten werden muss, wird nicht nur als notwendig anerkannt im Interesse einer richtigen Durchführung, sondern auch deshalb, weil es im persönlichen Interesse der Betriebsinhaber selbst liegt. Wie sehr alle sachlichen Gründe für das Nachtarbeitsverbot sprechen und keine dagegen, ist kaum besser nachzuweisen, als wie es in der bundesrätlichen Botschaft geschieht. Schlussfolgerung: Der Bundesrat lehnt die Ratifikation des internationalen Uebereinkommens ab. Zur Begründung führt er an, für unser Land wäre der Arbeitsbeginn um 4 Uhr am zweckmässigsten, das Uebereinkommen schreibe aber den 5-Uhr-Beginn vor und gestatte nur in Ausnahmefällen (besondere Klimaverhältnisse oder Zustimmung der Arbeiter- und Unternehmerorganisationen), schon um 4 Uhr an die Arbeit zu gehen. Wenn bloss diese zeitliche Differenz den Bundesrat veranlasst hat umzufallen, dann war es mit der grundsätzlichen Ueberzeugung nicht weit her. Uebrigens verzichtet er ja auch darauf, die Lösung, die er selbst für notwendig und zweckmässig hält, gesetzlich durchzuführen. Der Bericht des Bundesrates beschränkt sich zum Schluss auf die Feststellung, dass die direkt Interessierten nicht einig seien, und überlässt es der Bundesversammlung, sich weiter mit dem Problem zu befassen. In Tat und Wahrheit ist es natürlich die Opposition der Unternehmer, die dem Bundesrat verbietet, auch einen ganz bescheidenen sozialen Fortschritt zu verwirklichen. Die Teilnahme bundesrätlicher Delegationen an den Kongressen der Arbeitgeber scheint demnach mehr als nur formelle Bedeutung zu haben.

*

Schon manchmal haben wir auf die Unzulänglichkeit der schweizerischen Wirtschafts- und Sozialstatistik aufmerksam gemacht. Auf die im letzten Jahre erfolgten Eingaben des Gewerkschaftsbundes an den Bundesrat betreffend den Ausbau dieser Statistik kam die Antwort, man sei im Bundeshaus mit der Prüfung der Eingaben beschäftigt. Das wird wohl jetzt noch der Fall sein, wenigstens haben wir seither nichts mehr gehört in dieser Angelegenheit. Die Genfer Weltwirtschaftskonferenz hat die Regierungen ebenfalls aufgefordert, für bessere Erfassung der wirtschaftlichen Vorgänge mit Hilfe von Statistik und Enquete besorgt zu sein. Hoffentlich sind auch diese Beschlüsse von jetzt an Gegenstand der Prüfung im Bundeshaus. Das Bauernsekretariat beschwert sich darüber, dass sein Begehren auf Einführung jährlicher Viehzählungen abgewiesen wurde. Wir wären froh, wenn eine statistische

Erhebung über die Betriebe, die Arbeitsstätten des Schweizervolkes, wenigstens alle 10 Jahre durchgeführt würde. Seit der ersten und letzten Betriebszählung sind nun 22 Jahre vergangen. In den Vereinigten Staaten werden die Betriebe und die, die darin arbeiten, so oft gezählt wie bei uns das Vieh. Doch wir wollen nicht ungerecht sein und auch registrieren, wenn es einmal etwas Neues gibt. Im Juniheft der « Sozialstatistischen Mitteilungen » wird vom Eidg. Arbeitsamt eine Lohnstatistik veröffentlicht. Die Angaben seien von den Arbeitgebervertretern geliefert worden, anscheinend fix und fertig präpariert, denn es wird nichts gesagt über die Grundlagen der Erhebung. Nicht einmal die Zahl der Angaben, die für die Berechnung des Durchschnitts zur Verfügung standen, wird genannt, geschweige denn die Gegend, in der diese Löhne bezahlt werden sollen. Wir erheben ferner Einspruch dagegen, dass Lohnangaben der Unternehmerorganisationen, ohne von Arbeitervertretern kontrolliert worden zu sein, in einer amtlichen Zeitschrift publiziert werden. Es ist dem Arbeitsamt dringend zu empfehlen, den Raum in den « Sozialstatistischen Mitteilungen » lieber leer zu lassen, als mit derartigen Füllern zu bedecken, die auch den allerprimitivsten Anforderungen an eine amtliche Statistik nicht genügen. In diesem Falle wäre es besser gewesen, es wäre bei der « Prüfung » geblieben.

Wirtschaft.

Die schweizerischen Aktiengesellschaften.

Die Aktiengesellschaft ist die typische Unternehmungsform des Kapitalismus; sie eignet sich am besten für die kapitalistische Wirtschaft. Die Aktiengesellschaften haben sich darum auch in der Schweiz in den letzten Jahrzehnten sehr stark ausgedehnt. Am 31. Dezember 1925 gab es zwar in unserem Lande immer noch 45,868 Einzelfirmen, 10,540 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, dagegen nur 9283 Aktiengesellschaften. Diese nehmen aber viel rascher zu als jene. Seit 1914 hat sich die Zahl der Einzelfirmen um 25 Prozent, die der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ebenfalls um 25 Prozent, die der Aktiengesellschaften dagegen um 72 Prozent vermehrt. Auch ist die wirtschaftliche Bedeutung der Aktiengesellschaften natürlich viel grösser als die bloss ziffermässige Erfassung angibt, da sie vor allem die Form der Grossunternehmungen ist. Die Einzelfirmen haben zumeist geringes Kapital. Die Entwicklung der Aktiengesellschaften ist aus folgenden Zahlen zu ersehen:

Die Bewegung der schweizerischen Aktiengesellschaften.

	Zahl	Nominalkapital in 1000 Fr.		Zahl	Nominalkapital in 1000 Fr.
1902	2203	1,801,549	1921	7498	5,664,666
1905	2754	2,000,334	1922	7710	5,659,782
1910	3914	2,963,203	1923	8227	5,693,026
1915	5593	3,802,086	1924	8670	5,610,617
1920	7337	5,209,702	1925	9283	5,759,358

Die stärkste zahlenmässige Zunahme weisen die Jahre 1915—1925 auf. Während jedoch das Aktienkapital im Zeitraum 1915—1920 um 1,4 Milliarden